

Ausfüllhilfe zu den Formularen „Abfallinformation an den Deponieinhaber“



Allgemeines:

Gemäß § 16 Abs. 2 Deponieverordnung 2008 (DVO 2008) hat jeder Abfallbesitzer, der Abfälle einem Deponieinhaber zur Deponierung übergibt, eine Abfallinformation mit den wichtigsten Informationen zum Abfall zu übergeben.

Bei Abfällen, bei denen gemäß § 13 DVO 2008 keine analytische Untersuchung zur Beurteilung der Ablagerbarkeit zwingend erforderlich ist, stellt das BMLFUW Formblätter für die „Abfallinformation an den Deponiebetreiber“ zu Verfügung, die alle erforderlichen Informationen beinhalten. Die Verwendung dieser Formblätter ist nicht verpflichtend. Eigene Formblätter sind zulässig, wenn alle notwendigen Informationen gemäß §16 Abs. 2 dokumentiert sind.

Folgende Formblätter sind verfügbar¹:

Titel Formblatt	Betreffende Abfälle	Anmerkungen
Formblatt ABF 15 (Abfallinfo Abfälle kleiner 15t pro Jahr)	Abfälle mit weniger als 15t pro Jahr und Abfallbesitzer, wenn die Bedingungen des § 13 Abs. 2 erfüllt sind	Zur Deponierung auf Baurestmassen, Reststoff- oder Massenabfalldeponien
Formblatt ASB (Abfallinfo Asbestabfälle)	Asbestabfälle mit weniger als 15t pro Jahr und Abfallbesitzer, wenn die Bedingungen des § 10 erfüllt sind	Zur Deponierung auf eigenem Kompartimentsabschnitt einer Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie
Formblatt BAM 2000 (Abfallinfo Bodenaushub kleiner 2000t)	Nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial eines Bauvorhabens, wo nicht mehr als 2000t anfallen und die Bedingungen des §13 Abs. 1 Z 3 erfüllt sind	Zur Deponierung auf Deponien beliebiger Deponie(unter)klasse
Formblatt AU-BAM (Bestätigung aushebendes Unternehmen)	Bestätigung des ausgehenden Unternehmens, dass beim Aushub keine augenscheinlichen Verunreinigungen wahrgenommen wurden	notwendige Ergänzung zum Formblatt BAM 2000
Formblatt KBAM-25	Verunreinigtes Aushubmaterial mit weniger als 25t zur Zwischenlagerung gemäß § 17	Nur Annahme zur Zwischenlagerungen gemäß § 33 Abs. 1
Formblatt BRM-L1 (Abfallinfo Baurestmassen Liste I)	Baurestmassen gemäß Anhang 2 Liste I	Zur Deponierung auf Inertabfall- oder Reststoffdeponien
Formblatt BRM-L2 (Abfallinfo Baurestmassen Liste II)	Baurestmassen gemäß Anhang 2 Liste II	Zur Deponierung auf Baurestmassen- oder Massenabfalldeponien
Formblatt TSA (Abfallinfo teerhaltiger Straßenaufbruch)	Teerhaltiger Straßenaufbruch und teerhaltiger Straßenerneuerungsunterbau gemäß §10a	Zur Deponierung auf Reststoffdeponien

¹ Paragraphenangaben in der Tabelle beziehen sich auf die DVO 2008

Die Formblätter sind unter www.abfallwirtschaft.at > Unterpunkt „Formulare“ als ausfüllbare pdf-Dokumente kostenfrei herunterladbar. Alternativ können Abfallinformationen auch direkt am EDM-Portal (edm.gv.at) ONLINE² generiert werden.

Anwendungen
Suchen / Auswerten
Berichte / Publikationen
Formular Abfallinformation
XML Validator

(Abb.: Link zur Abfallinformationserstellung auf: edm.gv.at)

Bei dieser Online-Erstellung von Abfallinformationen können

- Daten direkt aus dem EDM-Stammdatenregister übernommen,
- Abfallinformation lokal gespeichert
- Sowie auch Abfallinformation an die befugte Fachperson oder Fachanstalt sowie an den Deponiebetreiber im Falle analytischer Untersuchungen generiert werden.

Die Applikation ist kostenfrei und ohne Registrierung nutzbar.

Jede Abfallinformation muss vom Abfallbesitzer, der den Abfall an die Deponie anliefern, unterschrieben werden. Der Abfallbesitzer ist damit auch für die Richtigkeit der getätigten Angaben verantwortlich.

Erste Seite – rechtliche Informationen:

Bei allen Formblättern (Ausgenommen der Bestätigung des aushebenden Unternehmens „AU-BAM“) ist die erste Seite ident und hält die für die Abfallbilanz des Deponieinhabers wichtigen Angaben zu Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger und Anfallsort bzw. Absendeort fest.

Für die Angaben zum Abfallbesitzer, Abfallerzeuger, Anfallsort und Absendeort ist – falls im EDM-Stammdatenregister registriert – auch die entsprechende Personen- bzw. Standort-GLN anzugeben.

Im Folgenden sollen die hier in allen Formblättern zu dokumentierenden Informationen erläutert werden.

Eindeutige Kennung:

Die Kennung kann vom Abfallbesitzer frei gewählt werden, sie muss jedoch eindeutig sein, d.h. es darf keine zwei Abfallinformationen mit derselben Kennung geben. Möglich wäre z.B.:

fortlaufende Nummer / Jahr / Kurzbezeichnung des Abfallbesitzers oder des Bauprojekts

Abfallbesitzer:

Abfallbesitzer im Sinne des § 16 DVO 2008 ist diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Namen an die Deponie angeliefert wird (dh. die entscheiden kann, an welche Deponie der Abfall angeliefert werden soll).

² www.edm.gv.at >Formular Abfallinformation

Reine Transporteure, die nur den Auftrag erhalten, den Abfall an eine bestimmte Deponie zu liefern, sind nicht als Abfallbesitzer im Sinne des § 16 DVO 2008 zu sehen.

In den Formblättern sind für den Abfallbesitzer der Firmenname bzw. der Name (wenn natürliche Person), die Anschrift sowie – falls im eRAS registriert – die Personen-GLN anzugeben.

Abfallerzeuger:

Abfallerzeuger ist diejenige natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Abfallersterzeuger z.B. Rückstände aus einer Produktion, Auftragserteilung zum Abbruch eines Gebäudes, Auftragserteilung zu Aushubtätigkeit) oder die eine Vorbehandlung, Mischung oder andere Arten der Behandlung vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der Abfälle bewirken³.

Im Regelfall ist der Abfallersterzeuger anzugeben. Abfallersterzeuger kann sein:

- der Inhaber einer Produktionsanlage für die bei der Produktion anfallenden Abfälle.
- der Bauherr bei Abfällen aus einer Bau-, Abbruch- oder Aushubtätigkeit (Bodenaushubmaterial, Baurestmassen, Tunnelausbruch, Gleisschotter, sonstiger Aushub). Bauherr ist jede natürliche oder juristische Person oder sonstige Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, in deren Auftrag ein Abbruch oder Aushub durchgeführt wird.

Der Abfallerzeuger ist nur zusätzlich anzugeben, wenn er nicht ident mit der Abfallbesitzer ist (im dem Fall ist jedenfalls „Abfallbesitzer ist auch der Abfallerzeuger“ anzukreuzen. Handelt es sich um Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Sammlung direkt von Abfallersterzeugern abgeholt bzw. entgegengenommen wurden oder um Abfälle, die im Rahmen der kommunalen Sammlung von Altstoffsammelzentren der Gemeinde abgeholt oder entgegengenommen wurden, ist die Personen-GLN der Gemeinde anzugeben.

Angabe des Anfallsorts:

Anfallsort ist jener Ort, an dem der Abfall in der Form in welcher er an die Deponie angeliefert werden soll, angefallen ist.

- Analog zum Abfallerzeuger sind dies in der Regel:
- der Standort einer Produktionsanlage,
- die jeweilige Baustelle bzw. bei Linienbauwerken das jeweilige Baulos einer Bau-, Abbruch- oder Aushubtätigkeit (Bodenaushubmaterial, Baurestmassen, Tunnelausbruch, Gleisschotter, sonstiger Aushub)
- Die Gemeinde im Falle einer kommunalen Sammlung oder Sammeltour

Wird der Abfall direkt vom Anfallsort angeliefert, ist „Anfallsort ist auch der Absendeort“ anzukreuzen.

Angabe des Absendeorts (bei Zwischenlagerung):

Absendeort ist jener Ort, von dem der Abfall unmittelbar an die Deponie angeliefert wird. Der Absendeort ist nur dann zusätzlich anzugeben, wenn er nicht ident mit dem Anfallsort ist. In diesem Fall ist der Ort des Zwischenlagers des Abfalls als Absendeort anzugeben.

³ Die bei der Sammlung von Abfällen in vielen Fällen übliche bloße Zusammenstellung größerer Chargen für den Weitertransport ist im Regelfall nicht als „Abfallbehandlung“ zu werten. Sohin gilt ein bloßer „Abfallsammler“ nicht als Abfallerzeuger der von ihm nur gesammelten Abfälle.